



Stand 19. Juni 2023
nach GR-Sitzung

STRASSENREGLEMENT
der Gemeinde Neuenhof

vom
1. Januar 2024



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|---|----|
| A. | Allgemeine Bestimmungen..... | 3 |
| B. | Strasseneinteilung | 4 |
| C. | Bau und Unterhalt..... | 5 |
| D. | Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen..... | 6 |
| E. | Bewilligungspflichtige Benützung | 8 |
| F. | Finanzierung | 9 |
| G. | Beitragserhebung..... | 10 |
| H. | Rechtsschutz und Vollzug | 12 |
| I. | Übergangs und Schlussbestimmungen..... | 12 |

ENTWURF



Die Einwohnergemeinde Neuenhof erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Strassenreglement.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das Strassenreglement regelt:

- die Strasseneinteilung;
- Anforderungen an Bau und Unterhalt;
- Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen;
- die bewilligungspflichtige Benützung;
- die Finanzierung

§ 2

*Personen-
bezeichnung*

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

Das Strassenreglement gilt für alle öffentlichen Strassen; für Privatstrassen nur soweit, als diese erwähnt sind.



B. Strasseneinteilung

§ 4

*Kommunaler
Gesamtplan
Verkehr*

Der vom Gemeinderat beschlossene kommunale Gesamtplan Verkehr zeigt die Einteilung der Strassenklassierung in folgende Kategorien:

- Hauptverkehrsstrasse (HVS);
- Verbindungsstrasse (VS);
- Sammelstrassen (SS)
- Erschliessungsstrasse (ES);

§ 5

Nach Eigentum

Die Strassen und Wege werden aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

1. Öffentliche Strassen
 - a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege
 - b) Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch
2. Privatstrassen und -wege
3. Flur- und Waldwege

§ 6

*Grob- und Fein-
erschliessung*

1 Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Strassen. Sie fasst in der Regel mehrere Feinerschliessungsstrassen zusammen und verbindet sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen in der Regel hauptsächlich der Groberschliessung.

2 Die Feinerschliessung umfasst die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Strassen. Sie verbindet die einzelnen Grundstückanschlüsse mit der Groberschliessung. Erschliessungsstrassen dienen in der Regel der Feinerschliessung.



C. Bau und Unterhalt

§ 7

Begriffe

- 1 Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse.
- 2 Als Änderung einer Strasse gelten:
 - Die wesentliche Verbesserung einer bestehenden Strasse, wie:
 - Verbreiterung;
 - Erstellung eines Trottoirs;
 - Die Verlegung einer Strasse
 - Der Strassenrückbau
 - Die Erstellung einer Entwässerung
 - Die erstmalige Erstellung eines Hartbelags
 - Die wesentliche Qualitätssteigerung, insbesondere Massnahmen zur Verkehrsbefreiung oder -beruhigung sowie in diesem Zusammenhang stehende gestalterische Massnahmen.
- 3 Nicht als Änderung einer Strasse gelten
 - Massnahmen und Arbeiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag)
 - der bauliche Unterhalt
- 4 Der Unterhalt umfasst gemäss § 97 BauG insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 8

Anforderungen

- 1 Die Anforderungen an die Erstellung, Änderung und Erneuerung von Gemeindestrassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen.
- 2 Für die Projektierung und Ausführung der Strassen und Nebenanlagen gelten die Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) als massgebende Richtlinie.
- 3 Bei der Ausführung der Gemeindestrassen übt der Gemeinderat die Oberaufsicht aus.



- 5 Bei Bauarbeiten an Privatstrassen, welche zu einem späteren Zeitpunkt von der Gemeinde übernommen werden, übt der Gemeinderat die Oberaufsicht aus.

§ 9

Unterhalt

- 1 Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Strasseneigentümer. Die Grundsätze sind in § 97 ff. BauG geregelt.
- 2 Die Gemeinden gewähren nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an den Unterhalt von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen.
- 3 Der Unterhalt von Privatstrassen kann durch die Gemeinde übernommen werden. Voraussetzung ist eine vertragliche Regelung über den Umfang und die Entschädigung.

D. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen

§ 10

Widmung

- 1 Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.
- 2 Privatstrassen, die den technischen Anforderungen gemäss § 8 dieses Reglements genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden. Voraussetzungen sind:
- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer oder
 - b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit oder
 - c) die vertragliche Übertragung der Unterhaltungspflicht an die Gemeinde.

§ 11

Übernahme von Privatstrassen

- 1 Bestehende oder geplante Privatstrassen, Wege und Trottoirs, die den technischen Anforderungen gemäss § 8 dieses Reglements entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit der Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.



- 2 Die Strassenfläche muss für eine Übernahme abparzelliert sein.
 - 3 Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Bestehende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kostentragung der Handänderung richtet sich nach dem öffentlichen Interesse der zu übernehmenden Strasse.
 - 4 Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - Festlegung im Kommunalen Gesamtplan Verkehr
 - Durchgehend befahrbare Strassen oder Strassen mit Wendemöglichkeiten
 - Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
 - Fuss- und/oder Radwegverbindungen mit öffentlichem Charakter
 - Trasse für übergeordnete öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen
 - 5 Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen im Sinne der Bestimmungen von § 132 BauG mittels formeller Enteignung möglich. Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen.
- Entwidmung*
- 1 Die Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie nicht mehr dem Gemeingebrauch gewidmet sind.
 - 2 Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten. Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.



E. Bewilligungspflichtige Benützung

- Strassenbenützung*
- § 12
- 1 Für die Benutzung öffentlicher Strassen für den gesteigerten Gemeingebrauch ist eine Bewilligung gegen Gebühr erforderlich (§ 103 BauG). Für die Erteilung ist der Gemeinderat zuständig. Er kann diese Kompetenz an eine von ihm bezeichnete Stelle delegieren.
 - 2 Wird eine öffentliche Strasse gleichzeitig durch mehrere Nutzungen beansprucht, besteht eine Koordinationspflicht. Darunter fällt insbesondere die zeitliche Koordination.
 - 3 Die Gesuche sind mind. 30 Tage im Voraus bei der Abteilung Bau und Planung einzureichen (Gesuche Strassenaufbruch oder Gesuch Benützung öffentlichen Bodens).
- Kostenbeteiligung Werke*
- § 13
- 1 Nutzen Werke im Rahmen von Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen den Querschnitt zum Einlegen von Leitungen, haben sie sich anteilmässig an den Kosten für den Oberbau (Fundation und Belag) im Bereich ihres Leitungsgrabens zu beteiligen.
 - 2 Der Kostenteiler ist vor Arbeitsbeginn festzulegen.
- Aufbruchsperr*
- § 14
- 1 Es gilt eine Aufbruchssperre von 5 Jahren nach Belagseinbau. Generell besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf Erteilung einer Aufbruchsbewilligung.
 - 2 Ausnahmen kann der Gemeinderat auf Antrag unter Auflagen bewilligen. Dies gilt insbesondere für Neubauten oder Massnahmen im öffentlichen Interesse.



F. Finanzierung

- Grundsatz* § 15
1 Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung von Gemeindestrassen.
- Kosten* § 16
Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:
- a. die Kosten für den Erschliessungsplan;
 - b. die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
 - c. Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
 - d. Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
 - e. die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
 - f. die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
 - g. die Kosten der Vermessung und Vermarktung;
 - h. Verschiedenes und Unvorhergesehenes
 - i. die Finanzierungskosten
 - j. die Verwaltungskosten
- Anlagen mit Mischfunktion* § 17
Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
- Zahlungspflichte, Verzug und Rückerstattung* § 18
1 Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
- 2 Für Abgaben, die bis zum Verfalldatum nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% berechnet (§ 6 VRPG).
- 3 Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.



Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

§ 19

- 1 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen (z.B. wenn die Kosten einer Änderung nicht massgebend höher sind als die einer notwendigen Sanierung oder Erneuerung).
- 2 Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

G. Beitragserhebung

Beitragsplan

§ 20

Der Beitragsplan enthält:

- a. den Vorschlag über die Erstellungskosten;
- b. den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c. den Plan über die Grundstücke bzw., Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d. die Grundsätze der Verlegung;
- e. das Verzeichnis aller zu Beitragsleitungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beträge;
- f. die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g. eine Rechtsmittelbelehrung;

Auflage und Mitteilung

§ 21

- 1 Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
- 2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- 3 Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).



- Bauabrechnung* § 22
- 1 Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
 - 2 Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.
- Zahlungspflicht* § 23
- 1 Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage.
- Fälligkeit* § 24
- 1 Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
 - 2 Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
 - 3 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.
- Ansätze* § 25
- 1 Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.
 - 2 Die Klassifizierungen der Strassen sind dem Kommunalen Gesamtplan Verkehr zu entnehmen.
- Mehrwertsteuer* § 26
- Alle Abgaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben in Rechnung gestellt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit den Abgaben zur Zahlung fällig.



H. Rechtsschutz und Vollzug

- Rechtsschutz,
Vollstreckung*
- § 27
- 1 Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.
 - 2 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

I. Übergangs und Schlussbestimmungen

*Übergangs-
bestimmung*

§ 28

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Inkrafttreten

§ 29

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Strassenreglement vom 21. März 1974 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 20. November 2023.

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Martin Uebelhart

Jürg Müller